

„steht, daß hinfünftig alle und jede Unterthanen, so in eines ober andern Hohen Theils unsträflichem Territorio delinquiren, es mag solches delictum civiliter oder criminaliter zu bestrafen seyn, wie auch in allen übrigen Fällen, da man des mutui subsidii juris bedarf, und die Unterthanen zu stellen nöthig ist, auf ergehende gewöhnliche Requisitoriales vor des Requiringis Gerichte hinc inde abgefolgt und in Person sifirt werden sollen; So wird solches Ihre Königlich-Majestät in Schweden Unseres Allergnädigsten Herrn Regierungen, und Justitzcollegii hiesiger Landen, auch sämtlichen Ober- und Unterbeamten, Gerichtbarkeiten und Magistraten in Städten hierdurch bekannt gemacht, damit sich ein jeder darnach schuldigst achten könne. Cassel den 24ten November 1735.

Ihre Königlichen Majestät in Schweden Fürstl. Hessische Geheimde Rätthe, unter der Hand aber zwischen beyderseits Gerichten wegen der Gerichtskosten verschiedentlich Mißverständnis entstanden, dadurch jedoch der intendirte heilsame Endzweck nur gehemmet wird; So ist zwischen Sr. Königlichen Majestät von Großbritannien, als Churfürsten von Baunswick und Lüneburg, und Sr. Hochfürstl. Durchlaucht des Herrn Landgrafen zu Hessen Ministeriis, nach vorgängiger beiderseits Höchsten Approbation, weiter beliebt und festgesetzt worden, daß es

1. bey vorgedachter Uebereinkunft, als welche damit erneuert wird, sein unverändertes Verbleiben habe.

2. Soll diese reciproque Willfährigkeit, worunter die mit der Criminaljurisdiction begabte Patrimonialgerichte ebenwohl überall mitgemeynet sind, dahin verstanden sey, daß wann zu Anstell- Fortsetz und Vollendung einer Inquisition Nachrichten und Zeugnisse nöthig sind, auf Requisition desjenigen Gerichts, von welchem der Proceß dirigirt und geführt werden muß, ohne aufhaltlich und in legaler Form von dem andern Gerichte damit an Hand gegangen, nicht weniger die nachgesuchte Capturen, auch alle zum Corpore delicti gehörige Sachen verfügt und veranfalet werden.

3. Wenn der auszuliefernden Inquisiten und Arrestaten Vermögen hinreichet; so sollen die Gerichtsgebühren oder Gerichtsportula nach der bey dem Judicio requisito hergebrachten Taxe aus jener Vermögen, jedoch aber auch nebenher für die Ausfertigung und unter andern Namen nichts weiteres bezahlet werden. Jedoch sind

4. Diejenige Kosten, welche dem Gerichts- oder Landes-Herrn des requirirten Gerichts selbst zur Last fallen würden, nemlich die Abzugskosten nebst Transport, Porto und Botenlohn von dem requirirenden Theil zu entrichten, wenn auch schon der Inquisit nichts im Vermögen hätte.

5. Unter den hinc inde auszuliefernden, und unter die dormalige Uebereinkunft zu ziehenden Delinquenten sind jedoch die Andreißer von beyderseitigen Kriegsvölkern, ingleichen diejenigen Unterthanen, welche ohne ein Crimen begangen zu haben, aus des einen Herrn Landen sich in des Andern seine begeben nicht zu verstehen.

Gleichwie nun diese Uebereinkunft auf das gemeinsame Beste beyder Lande abzielet, und auf die Reciprocität gegründet ist; Als wird auch auf deren Beobachtung von beyderseitigen Ministeriis gesehen, und wo wieder Verhoffen Beschwerden über Contraventionen entständen, solchen kräftig abgeholfen werden. Wornach sich dahero sämtliche in den hiesigen Fürstl. Hessischen Landen befindliche Regierungen, Justitzcollegia, Criminalgerichte, auch Ober- und Beamten, Gerichtbarkeiten, desgleichen Magistrate in den Städten schuldigst zu achten haben. Cassel den 5. Febr. 1782.

Fürstlich Hessische Geheimde Rätthe daselbst.

FLECKENBÜHL, gt. v. BÜRGEL.

Daß Wir demnach Unseres Orts selbige gänzlich, und zu der Kraft und Wirkung genehm halten und bestätigen, daß dasjenige, was darinn versprochen ist, von Seiten der Gerichte in Unseren gesammten Landen, sowohl der Patrimonial- als Unserer eigenen Ober- und etwa mit der Criminaljurisdiction versehenen Untergerichte, getreulich gehalten und erfüllt werden solle. Cassel den 30ten Julii 1782.

Friedrich L. z. Hessen.

Vt. v. Wittorff.

Ci.